



Stadtrat

Beschlusspublikationen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
der Sitzung von Montag, 29. November 2010, im grossen Saal der alten Mühle

Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 29. November 2010, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, folgenden Beschluss:

Der Stadtrat genehmigte die Änderung des Pensionskassenreglements vom 19. November 2007 (Art. 2, 5, 9, 12, 15 -21, 23, 25, 28, 28a[neu], 32, 39, 44, 46, 48, 62, 63, 66, 67, 74, 84a und Anhänge Tabellen 1, 2 und 7[neu]).

Langenthal, 29. November 2010

STADTRAT LANGENTHAL

Der Sekretär:

Daniel Steiner, Stadtschreiber

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens 3. Januar 2011, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen.

Die Akten liegen im Präsidialamt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.



Stadtrat

Beschlusspublikationen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
der Sitzung von Montag, 29. November 2010, im grossen Saal der alten Mühle

Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 29. November 2010, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, folgenden Beschluss:

Der Stadtrat genehmigte den Erlass der Überbauungsordnung Nr. 40 "Spital Langenthal".

Langenthal, 29. November 2010

STADTRAT LANGENTHAL

Der Sekretär:

Daniel Steiner, Stadtschreiber

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens 3. Januar 2011, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen. Die Akten liegen im Präsidialamt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.
